

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Einbauküchen

1. Lieferfristen

Diese ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und beginnen erst nach Erhalt des "Gut zur Ausführung". Überschreitungen der Liefertermine berechtigen den Besteller nicht zur Annullierung des Auftrages oder zu Abzügen am Fakturabetrag, ebenso werden Konventionalstrafen nicht anerkannt. Betriebsstörungen, Arbeiterausstände oder Aussperrungen, höhere Gewalt usw., sowohl im eigenen Betrieb als in den Werken, entbinden und während der Dauer dieser Störungen und ihrer Auswirkungen von der Einhaltung eingegangener Lieferverpflichtungen, berechtigen jedoch den Kunden nicht zur Aufhebung des Vertrages

2. Montage und Masse

- 2.1 Die Zufahrt zur Baustelle und zum Objekt (Abladeplatz innerhalb max. 20m Distanz) ist zu gewährleisten. Andernfalls hat der Auftraggeber zusätzliche Ablage- und Transportkosten zu tragen
- 2.2 Als Lagerplatz ist ein geeigneter, abschliessbarer Raum pro Baueinheit zur Verfügung zu stellen; über die Eignung entscheidet der Lieferant
- 2.3 Bei Bauten mit mehr als vier Stockwerken inkl. Erdgeschoss sind bauseits Aufzugsmöglichkeiten unentgeltlich zu stellen; andernfalls werden die Mehrkosten dem Auftraggeber belastet. Sinngemäss gilt dies auch für Terrassenhäuser
- 2.4 Nicht zu den Aufgaben des Unternehmers gehören:
 - . sämtliche Maurer-, Spitz- und Zuputzarbeiten sowie Änderungen am Bau
 - . Anschluss der Apparate an das Netz von Wasser, Gas und Elektrizität
 - . grundsätzlich alle weder in der Offerte noch in der Auftragsbestätigung genannten Arbeiten
- 2.5 Bei Beginn der Montagearbeiten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - . Bodenbeläge verlegt und begehrbar
 - . trockene Wände
 - . Fenster angeschlagen und verglast
 - . geeignete Stromanschlüsse innerhalb ca. 25m Distanz. Die Treppenhäuser müssen gut begehrbar sein; sie dürfen nicht durch Gerüst usw. eingengt sein. Allfällige Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen aufgrund der Nichtbefolgung dieser Bedingungen werden in Rechnung gestellt. Der Strom ist bauseits kostenlos zur Verfügung zu halten.
- 2.6 Entstehen der Firma Oberland Küchen Lager- und Lieferkosten auf Grund von Terminverschiebungen, sind diese durch den Auftraggeber, ab dem 10. Werktag nach dem vereinbarten Liefertermin, zu tragen.

3. Besondere Arbeiten

- 3.1 Regiearbeiten werden nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages ausgeführt
- 3.2 Deplacementspesen werden aufgrund erstellter Tagesrapporte verrechnet, die vom Auftraggeber visiert werden müssen
- 3.3 In den Regielohnansätzen ist die Benützung von Kleinmaschinen, Werkzeuge und Servicemann inbegriffen
- 3.4 Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit ohne Überzeitzuschlag verrechnet

4. Übergabe

Während der Montage unserer Einrichtungen haftet der Bauherr für offensichtlich durch Dritte verursachte Beschädigungen sowie für Elementarschäden. Nach beendeter Montage unterzeichnet die verantwortliche Bauleitung bzw. der Bauherr den Übergabeschein. Damit gehen Nutzen und Gefahr auf den Besteller über. Für nachträglich beanstandete Beschädigungen und abhanden gekommene Gegenstände (Apparate, Batterien etc.) lehnen wir jegliche Haftung ab, soweit es sich um Mängel handelt, die bei der Übergabe erkennbar waren.

Bei Objekten, welche nicht montiert, sondern lediglich ausgeliefert werden, gehen Nutzen und Gefahr mit der Übergabe der Sendung an die verantwortliche Bauleitung auf den Besteller über.

5. Garantie

- 5.1 Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag der Abnahme (Abnahme-Rapport). Im Zweifelsfalle ist das Datum der Rechnungsstellung massgebend
- 5.2 Garantiefrist:
 - . 5 Jahre auf Küchenmöbel
 - . für Apparate gelten die Garantiebestimmungen der einzelnen Apparatehersteller (im Normalfall 2 Jahr)

- 5.3 Jede Garantieleistung ist ausgeschlossen für:
- . Mängel infolge zu hoher Feuchtigkeit oder übermässigen heizen im Bauwerk
 - . Mängel infolge unsachgemässer Behandlung der Möbel und Apparate
 - . Beschädigung durch Dritte
 - . Bei Änderungen der Küchen- und Gerätelieferanten der Produkte, wie Auslauffronten, Farbauswahl etc.
- 5.4 Steinabdeckungen sind ein Naturprodukt und können geringe Unterschiede in Farbe und Struktur aufweisen. Diese Differenzen sind nicht minderwertig, vielmehr zeigen sie die Natürlichkeit des Steines und müssen als solche akzeptiert werden. Durch die Porosität der Natursteine nehmen sie im Gebrauch Fett und Öle auf und können dadurch nachdunkeln. Pflegehinweise erhalten Sie von Ihrem Granitlieferanten. Wir empfehlen Ihnen, Ihren Naturstein beim Lieferanten persönlich auszusuchen.
- 5.5 Bauseits gelieferte Apparate sind von der Garantie ausgenommen und werden gegen Berechnung eingebaut.
- 5.6 In der Abweichung zu den Bestimmungen des OR und der SIA-Normen übernehmen wir folgende Gewährleistungsverpflichtungen: eine Gewährleistung besteht grundsätzlich nur dann, wenn im Schadenfall eindeutig festgestellt und bewiesen werden kann, dass der Schaden auf fehlerhaftes Material oder fehlerhafte Arbeit unsererseits zurückzuführen ist. Es handelt sich nicht um eine Kausalhaftung, sondern um eine Verschuldenshaftung, wobei im Falle leichter Fahrlässigkeit jede Gewährleistung wegbedungen ist

6. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

- 6.1 Bei Einzelküchen: 40% der Gesamtsumme bei Auftragserteilung
50% der Gesamtsumme bei Montagebeginn
10% der Gesamtsumme nach Rechnungsstellung
Zahlbar innert 14 Tagen
- 6.2 Bei Objektküchen: nach SIA Norm 118 (Art. 148 und 155)
90% der Gesamtsumme bei Montagebeginn
10% der Gesamtsumme nach Rechnungsstellung
- 6.3 Regiearbeiten werden laufend abgerechnet. Sie werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig
- 6.4 Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins nach dem jeweiligen geltenden Zinssatz der Nationalbank für Kontokorrent-Kredite verrechnet
- 6.5 Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen

7. Rücktrittsrecht

Veränderungen in den Verhältnissen der Käufer, wie Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellung, Personenwechsel, Sterbefall sowie die Einleitung von Betreibungen, die Führung von grösseren Prozessen usw. berechtigen uns im Sinne von OR Art. 97 ff die dort vorgesehenen Konsequenzen aus der Nichterfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber zu ziehen, sofern nicht auf unser Begehren innert 30 Tagen der gesamte Kaufpreis bezahlt oder sichergestellt wird

8. Gerichtsstand

Der zuständige Gerichtsstand ist Hinwil